

Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen im Netzgebiet der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH

1. Definition „Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen“

1.1 Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen sind ortsfeste elektrische Heizgeräte zum Zwecke der Raumheizung und Warmwasserbereitung in der Niederspannung, deren Energieaufnahme über geeignete Schaltvorrichtungen ausschließlich durch den Netzbetreiber freigegeben oder unterbrochen wird.

1.2 Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne dieser Definition sind:

- a) Elektro-Speicherheizungen:
 - Elektro-Speichergeräteheizungen
 - Elektro-Fußbodenspeicherheizungen
 - Elektro-Zentralspeicherheizungen
- b) Elektro-Wärmepumpen

2. Steuerung der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

2.1 Die Belieferung einer unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung setzt voraus, dass ihr Stromverbrauch getrennt vom übrigen Verbrauch der der Kundenanlage i.d.R. über einen separaten Zähler gemessen wird.

2.2 Die unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen werden ausschließlich durch den Netzbetreiber so freigegeben oder unterbrochen, dass das Verteilungsnetz des Netzbetreibers in lastschwachen Zeiten genutzt wird und diese Verbrauchseinrichtungen nicht zu einer Erhöhung der Lastspitze beitragen. Die Freigabe bzw. die Unterbrechung ist u. a. abhängig von den Lastverhältnissen im Netz.

2.3 Geeignete Schalteinrichtungen, wie z.B. Schaltuhren, werden ausschließlich vom Netzbetreiber vorgegeben.

3. Sperr- und Freigabezeiten

3.1 Die Sperrzeiten sind von der Art der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen abhängig und werden ausschließlich vom Netzbetreiber bei Inbetriebnahme für jede unterbrechbare Verbrauchseinrichtung festgelegt. Der Netzbetreiber kann für jede Art der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung ein spezielles Lastprofil verwenden.

3.2 Der Netzbetreiber behält sich vor, die Sperrzeiten und Lastprofile den Lastverhältnissen des Netzes anzupassen. Darüber hinaus behält sich der Netzbetreiber vor, die Zuordnung der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung zu einem Lastprofil zu ändern.

3.3 Freigabezeiten für Elektrospeicherheizung ohne Tagnachladung sind:
22:00 Uhr bis 06:00 Uhr

3.4 Freigabezeiten für Elektrospeicherheizung mit Tagnachladung sind:
22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr



**STADTWERKE
ROSTOCK**
Netzgesellschaft mbH

3.5 Die Sperrzeiten für die sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Elektro-Wärmepumpen, monovalent und bivalent) sind:

7:00 Uhr bis 9:00 Uhr, 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr, 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Bei Wärmepumpenanlagen darf die Unterbrechung nicht länger als jeweils 2 Stunden hintereinander dauern und insgesamt 6 Stunden innerhalb von 24 Stunden nicht überschreiten. Die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungen ist mindestens so lang wie die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit. **Diese Bedingungen sind bei der Dimensionierung der Wärmepumpenanlage zu berücksichtigen, um die Deckung des Wärmebedarfs jederzeit sicherzustellen.** Während der Unterbrechungszeiten darf der Raumwärmebedarf nur durch eine nichtelektrische Raumheizung gedeckt werden.